



Parkplatzverordnung (PPV)

vom xx. Monat 202x

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Art. 1 Inhalt	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
B. Bedarf an Parkfelder für Personenwagen	3
Art. 3 Grenzbedarf	3
Art. 4 Massgeblicher Bedarf	3
Art. 5 Unterschreitung des Pflichtbedarfs	4
Art. 6 Besondere Nutzweisen	4
Art. 7 Garagenvorplätze, etappenweise Erstellung	4
C. Anlage und Gestaltung der Parkfelder für Personenwagen	4
Art. 8 Anordnung und Abmessung	4
Art. 9 Standort	5
D. Die Ersatzlösungen bei Parkfelder für Personenwagen	5
Art. 10 Gemeinschaftsanlagen	5
E. Motorradabstellplätze	5
Art. 11 Bedarf an Abstellflächen	5
Art. 12 Anordnung und Abmessung	5
F. Abstellplätze für Velos	5
Art. 13 Bedarf an Abstellflächen	5
Art. 14 Anordnung, Abmessung, Standort und Gestaltung	5
G. Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Inkrafttreten	6
Art. 16 Anwendungen der neuen Vorschriften	6
Anhang	7

A. Allgemeines

Art. 1 Inhalt

¹ Diese Verordnung regelt für das Gemeindegebiet in Ergänzung zum kantonalen Recht

- a) die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Parkfelder für Personenwagen,
- b) Möglichkeiten zur Unterschreitung des Pflichtbedarfs an Parkfeldern für Personenwagen,
- c) die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder und Velos,
- d) die Ersatzlösung, soweit Realerfüllung nicht möglich oder zulässig ist,
- e) die Beschränkung der Erstellung von freiwilligen Parkfeldern für Personenwagen.

² Diese Verordnung geht vom Grundsatz aus, ein angemessenes Angebot an Parkfeldern auf privatem Grund bereit zu stellen, um unerwünschtem Parkieren auf öffentlichem Grund vorzubeugen, aber auch die in der Gemeinde angestrebte und erwünschte Mobilität zu unterstützen.

Art. 2 Zuständigkeit

Soweit das kommunale und kantonale Recht nicht Abweichendes bestimmen, obliegt die Anwendung dieser Verordnung dem Gemeinderat.

B. Bedarf an Parkfelder für Personenwagen

Art. 3 Grenzbedarf

¹ Der Grenzbedarf der erforderlichen Parkfelder für Personenwagen ist gemäss der Anleitung im Anhang A.1 zu bestimmen.

² Doppelnutzungen (z.B. Schulen tagsüber und Veranstaltungen abends) und Verbundeffekte (z.B. Einkaufen und Coiffeurbesuch) von Parkfeldern sind bei der Ermittlung des Grenzbedarfs angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Massgeblicher Bedarf

¹ Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, sowie der Erschliessungsqualität durch den ÖV, Fuss- und Veloverkehr, ist der gemäss dem Artikel 3 ermittelte Grenzbedarf für alle Nutzweisen auf den massgeblichen Bedarf herabzusetzen.

² Der massgebliche Bedarf entspricht den prozentualen Anteilen des Grenzbedarfs gemäss Anhang A.2. Diese Anteile sind für die vier Gebiete A – D festgelegt.

³ Für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Gebieten A – D ist der Übersichtsplan (Massstab 1:10'000) im Anhang D massgebend. Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Gebietszugehörigkeit im Übersichtsplan bei wesentlichen Änderungen z.B. im ÖV-Angebot entsprechend angepasst wird.

⁴ Der massgebliche Bedarf beinhaltet einen Minimal- und Maximalbedarf. Innerhalb dieser Spannweite kann die Anzahl Parkfelder für Personenwagen frei gewählt werden.

⁵ Ein Anteil der Parkfelder ist für mobilitätseingeschränkte Personen zu reservieren. Für die Anzahl und Anordnung dient die bei Eingabe des Baugesuchs gültige Norm SIA 500 als Beurteilungsrichtlinie. (Kennwerte im Anhang A.2)

Art. 5 Unterschreitung des Pflichtbedarfs

¹ Aufgrund von örtlichen Verhältnissen und besonderen Bedingungen kann vom massgeblichen Bedarf an Parkfeldern für Personenwagen gemäss Art. 4 nach unten abgewichen oder auf die Erstellung von Parkfeldern verzichtet werden. Dafür muss die Grundeigentümerschaft einen entsprechend reduzierten Bedarf an Parkfeldern nachweisen, z.B. aufgrund attraktiver alternativer Verkehrsangebote. Mittels entsprechenden mobilitätslenkenden Massnahmen und einem Controlling ist dauerhaft sicherzustellen, dass das reduzierte Angebot an Parkfeldern ausreichend ist. Falls die mobilitätslenkenden Massnahmen nicht ausreichend sind oder es zu unerwünschten Nebeneffekten kommt, sind weitergehende Massnahmen zu ergreifen.

² In den Fokusgebieten «autoarme Nutzungen» gemäss kommunalen Richtplan Verkehr (im Anhang A.3) ist die Mobilität gesamtheitlich zu betrachten. Bei Bauprojekten, die eine autoarme Nutzung vorsehen, sind im Rahmen des Planungs- und Baubewilligungsverfahrens mobilitätslenkende Massnahmen aufzuzeigen, welche das gewählte Parkfeldangebot begründen.

³ Bei einer Abweichung vom massgeblichen Bedarf ist auf jeden Fall für mobilitätseingeschränkte Personen, Notfalldienste, Güterumschlag und dergleichen eine angemessene Zahl von Parkfeldern bereitzustellen.

⁴ Die erforderlichen Mindestinhalte des Berichts zu den mobilitätslenkenden Massnahmen sind im Anhang A.3 dieser Verordnung definiert.

Art. 6 Besondere Nutzweisen

Die Zahl der Parkfelder für den Güterumschlag oder einen im Einzelfall näher zu bestimmenden besonderen Eigenbedarf (z.B. Betriebsfahrzeuge) werden vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt.

Art. 7 Garagenvorplätze, etappenweise Erstellung

¹ Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

² Werden auf Grund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Parkfelder für Personenwagen, Motorrad- oder Veloabstellplätze von Anfang an benötigt, kann bei hinreichender Sicherstellung eine etappenweise Realisierung bewilligt werden. Dabei ist je Etappe aufzuzeigen, ob das ausgewiesene Angebot noch dem effektiven Bedarf entspricht.

C. Anlage und Gestaltung der Parkfelder für Personenwagen

Art. 8 Anordnung und Abmessung

¹ Für die Anordnung und die Abmessung der Parkfelder für Personenwagen gelten die bei Eingabe des Baugesuchs gültigen einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS als Beurteilungsrichtlinie.

² Parkfelder für Besucher*innen, Kundschaft und Anlieferung müssen gut zugänglich sein, sie sind entsprechend zu kennzeichnen und von Dauerparkieren freizuhalten.

Art. 9 Standort

¹ Zwecks Schonung des Ortsbilds und Erhalt der Frei- und Spielflächen sind die Parkfelder für Personenwagen für Bewohner*innen und Beschäftigte unterirdisch zu erstellen, wenn die Verhältnisse es gestatten und die Kosten zumutbar sind.

² Parkieranlagen sind in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen. Bei oberirdischen Parkfeldern ist die versiegelte Fläche zu minimieren.

D. Die Ersatzlösungen bei Parkfelder für Personenwagen

Art. 10 Gemeinschaftsanlagen

¹ Kann die minimal erforderliche Anzahl Parkfelder auf dem Grundstück oder in nützlicher Entfernung davon nicht erstellt werden oder eine mögliche Reduktion nicht plausibel begründet werden, ist die Beteiligung im Umfang der fehlenden Parkfelder an einer Gemeinschaftsanlage erforderlich, sofern eine solche innerhalb nützlicher Entfernung (Parkfelder für Besucher*innen max. 300m, übrige Parkfelder max. 600m) zur Verfügung steht.

² Die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage richtet sich nach den Bestimmungen des PBG über Gemeinschaftswerke (§§ 223 ff. PBG).

E. Motorradabstellplätze

Art. 11 Bedarf an Abstellflächen

Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellflächen bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellplätze soll 20% der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten und ist zusätzlich zu erstellen.

Art. 12 Anordnung und Abmessung

Für die Anordnung und die Abmessung der Motorradabstellplätze gelten die bei Eingabe des Baugesuchs gültigen einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS als Beurteilungsrichtlinie. Die wichtigsten Kennwerte können dem Anhang B entnommen werden.

F. Abstellplätze für Velos

Art. 13 Bedarf an Abstellflächen

Die Zahl der minimal erforderlichen Veloabstellplätze ist gemäss der Anleitung im Anhang C festzulegen.

Art. 14 Anordnung, Abmessung, Standort und Gestaltung

¹ Für den Standort, die Anordnung und die Abmessung der Abstellplätze sowie die Aufteilung in Kurzzeit- und Langzeitveloabstellplätze gelten die bei Eingabe des Baugesuchs gültigen einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS sowie das Handbuch «Veloparkierung» vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Beurteilungsrichtlinie. Die wichtigsten Kennwerte können dem Anhang C entnommen werden.

² Ein zweckmässiger Anteil der Veloabstellplätze ist so auszugestalten, dass Spezialvelos, Veloanhänger, Kindervelos usw. darauf abgestellt werden können. Dabei gilt das

Handbuch «Veloparkierung» vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Beurteilungsrichtlinie. (Kennwerte im Anhang C)

G. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 3. Juli 1996.

Art. 16 Anwendungen der neuen Vorschriften

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durch den Gemeinderat noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

Die vorstehende Parkplatzverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Thomas Weber

Der Verwaltungsleiter: Ian Tüscher

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Beschluss NR. am
genehmigt.

Stand Genehmigung Kanton

Gemeinde Schwerzenbach

Anhang zur Parkplatzverordnung

20.003 / 25. Juni 2021

Anhang

A	Parkfelder für Personenwagen	2
A.1	Grenzbedarf	3
A.2	Massgeblicher Bedarf	4
A.3	Überschreitung des Pflichtbedarfs	6
B	Motorradabstellplätze	8
C	Veloabstellplätze	9
D	Übersichtsplan Gebietseinteilung	12

A Parkfelder für Personenwagen

Der Bedarf an Parkfelder für Personenwagen ist anhand der nachfolgenden Anleitung zu berechnen:

A.1 Grenzbedarf

Ermittlung des Grenzbedarfs

(Ergänzung zum Art. 3 PPV)

In einem ersten Schritt wird der Grenzbedarf an Parkfeldern (PF) je Nutzungsart gemäss der untenstehenden Tabelle bestimmt. Der Grenzbedarf bezeichnet die oberste Grenze der Nachfrage an Parkfeldern für Motorfahrzeuge und berücksichtigt auch einen üblichen Anteil an Velo-/Mofa- und Fussgängerverkehr. Bei der Ermittlung des Grenzbedarfs müssen Doppelnutzungen (z.B. Schule tagsüber und Veranstaltung abends) und Verbundeffekte (z.B. Einkaufen und Coiffeurbesuch) von Parkfeldern berücksichtigt werden.

Die Bezugsfläche zur Berechnung des Grenzbedarfs ist die für die Parkplatzberechnung «massgebende Geschossfläche» (mGF). Diese umfasst die Fläche aller dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder dafür verwendbaren Räume unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und der Sanitärräume samt inneren Trennwänden.

Nutzungsart	Parkfelder für	Bewohner*innen / Beschäftigte	Besucher*innen / Kundschaft
Wohnen		1 PF/Wohnung oder 1 PF/100 m ² mGF	10% der PF für Wohnungen (min. 1 PF je Überbauung)
Verkaufsgeschäfte ¹⁾			
Lebensmittel		1 PF/150 m ² mGF	1 PF/30 m ² mGF ²⁾
Nicht-Lebensmittel		1 PF/200 m ² mGF	1 PF/70 m ² mGF ²⁾
Gastbetriebe			
Restaurant, Café		1 PF/40 Sitzplätze	1 PF/6 Sitzplätze
Konferenzräume, Säli		-	1 PF/10 Sitzplätze
Hotel		1 PF/7 Zimmer	1 PF/2 Zimmer
Büro, Dienstleistungen (DL), Verwaltungen, Gewerbe und Industrie ¹⁾			
publikumsorientierte DL-Betriebe ³⁾		1 PF/80 m ² mGF	1 PF/100 m ² mGF
nicht publikumsorientierte DL-Betriebe, Gewerbe ⁴⁾		1 PF/80 m ² mGF	1 PF/300 m ² mGF
Reine Verwaltungs- und Bürobetriebe		1 PF/50 m ² mGF	1 PF/500 m ² mGF
Industrielle und gewerbliche Fabrikation		1 PF/150 m ² mGF	1 PF/750 m ² mGF
Lagerflächen		1 PF/500 m ² mGF	- ²⁾
Einkaufs- und Freizeitnutzungen			
Einkauf Einkaufszentren inkl. Mall, Lager, Restaurants, Mischnutzungen mit hohem Anteil Einkauf		1 PF/250 m ² mGF	1 PF/60 m ² mGF
Freizeit Kino- und Freizeitzentren, Mischnutzungen mit hohem Anteil Kino und Theater		0.2 PF/Sitzplatz ⁵⁾ oder 1 PF/200 m ² mGF	0.2 PF/Sitzplatz ⁵⁾ oder 1 PF/40 m ² mGF

¹⁾ Gemischte Betriebe sind in entsprechende Teile aufzugliedern

²⁾ Güterumschlag / Anlieferung separat

³⁾ z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro, Post, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb

⁴⁾ z.B. Handwerksbetriebe ohne Ladenbetrieb

⁵⁾ 0.2 PF / Sitzplatz gilt gesamthaft für Beschäftigte, Besucher*innen sowie Kundschaft

Tabelle 1: Richtwerte für die Berechnung des Grenzbedarfs an Parkfeldern

Für weitere, spezielle Nutzungen (wie Schulen, Sporteinrichtungen, Alterswohnen) wird der Grenzbedarf unter Betrachtung der einschlägigen Normen fallweise bestimmt.

A.2 Massgeblicher Bedarf

Ermittlung des massgeblichen Bedarfs

(Ergänzung zum Art. 4 PPV, Abs. 1 - 4)

Der zuvor ermittelte Grenzbedarf wird bei allen Nutzweisen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs und der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs gemäss Gebietseinteilung im Übersichtsplan herabgesetzt.

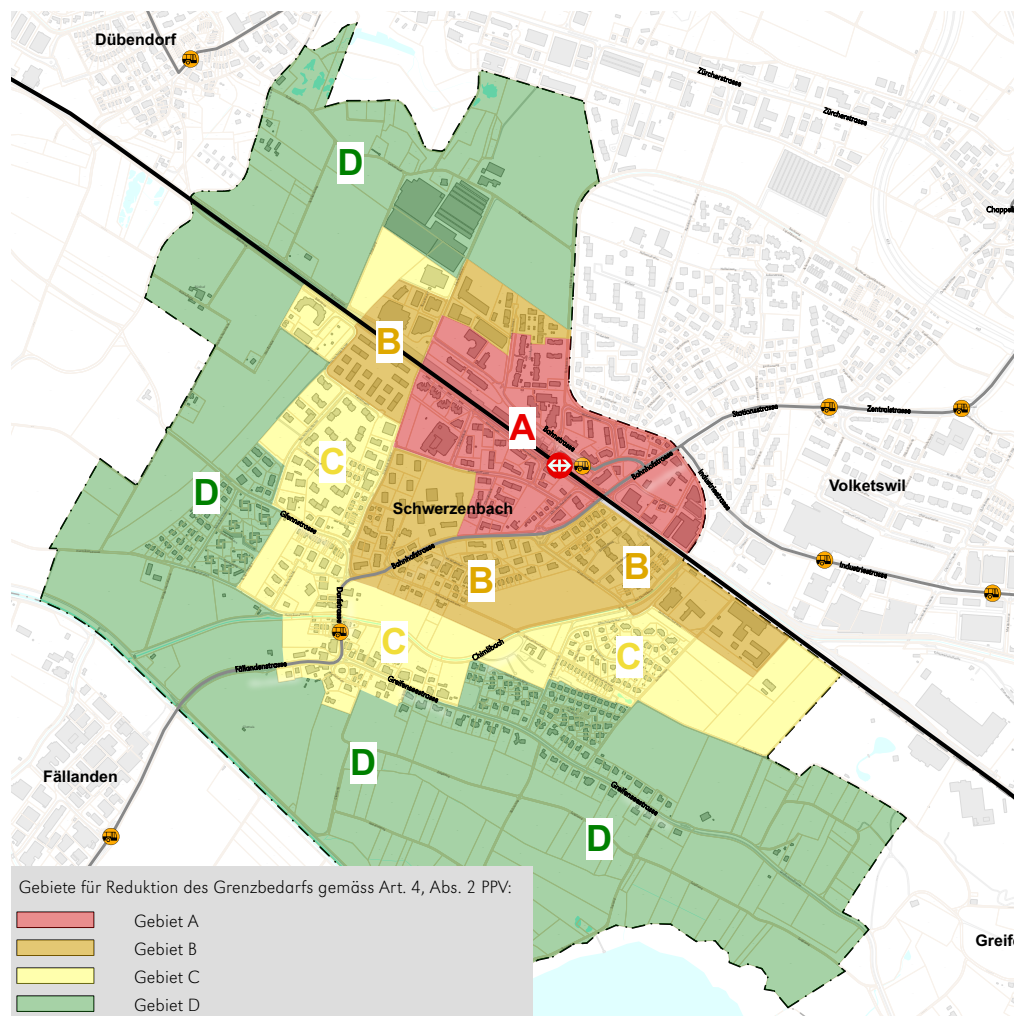


Abbildung 1: Ausschnitt Übersichtsplan Gebietseinteilung (Original im Anhang D)

Die Zahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Parkfelder beträgt in den entsprechenden Gebieten folgende Prozentsätze des Grenzbedarfs. Beim Parkfeldbedarf sind am Schluss der Berechnung allfällige Bruchteile über 0.5 aufzurunden.

	Bewohner*innen		Beschäftigte		Besucher*innen Kundschaft	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Gebiet A	40%	60%	20%	30%	30%	45%
Gebiet B	55%	80%	30%	45%	40%	60%
Gebiet C	70%	100%	45%	65%	50%	80%
Gebiet D	85%	100%	60%	90%	70%	100%

Tabelle 2: prozentuale Anteil des Grenzbedarfs

Für stark verkehrserzeugenden Nutzungen (SVN) kann der Gemeinderat fallweise zusätzliche Bestimmungen festlegen. In Anlehnung an die Empfehlungen der bei Eingabe des Baugesuchs gültigen «Wegleitung zur Regelung des Parkfeldbedarfs in kommunalen Erlassen» des Kantons Zürich.

Parkfelder für mobilitätseingeschränkte Personen (Ergänzung zum Art. 4, Abs. 5 PPV)

Gemäss der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» muss von den Parkfeldern, die den **Bewohner*innen** zur Verfügung stehen, mindestens ein Parkfeld bereitgestellt werden können und je 25 Parkfelder zusätzlich ein weiteres. Von den Parkfeldern, die den **Besucher*innen** zur Verfügung stehen, muss mindestens eines die Anforderungen für rollstuhlgerechte Parkfelder erfüllen. Für **weitere Nutzungen** sind die Richtwerte der Norm SIA 500 zu entnehmen.

Rollstuhlgerechte Parkfelder müssen gemäss SIA 500 folgende Anforderungen erfüllen:

- Bodenfläche eben, Befahrbarkeit und Gleitsicherheit «gut geeignet», Gefälle maximal 2%,
- Parkfeldbreite bei Senkrecht- und Schrägparkierung mindestens 3,50 m, rechtwinklig zu den seitlichen Begrenzungen gemessen,
- Parkfeldlänge bei Längsparkierung mindestens 8,0 m und, in Fahrtrichtung gesehen, auf der linken Seite des Parkfeldes absatzfreie daran anschliessende Fläche von mindestens 1,40 m Breite,
- vorzugsweise witterungsgeschützt und nahe beim rollstuhlgerechten Gebäudezugang.

A.3 Unterschreitung des Pflichtbedarfs

Fokusgebiete autoarme Nutzungen

(Ergänzung zum Art. 5, Abs. 2 PPV)

Im kommunalen Richtplan Verkehr sind folgende Fokusgebiete für autoarme Nutzungen definiert:

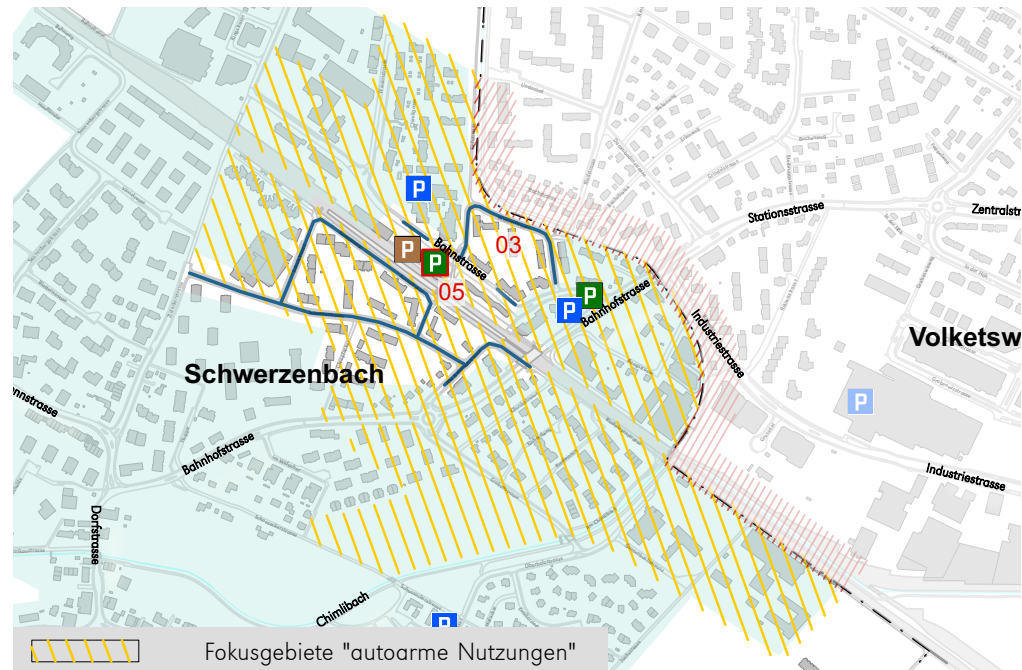


Abbildung 2: Kartenausschnitt aus dem kommunalen Richtplan Verkehr, Teil Mobilität / Parkierung

Mindestinhalte Bericht mobilitätslenkende Massnahmen

(Ergänzung zum Art. 5)

Im Rahmen des Bauprojekts sind die arealinternen Mobilitätsbedürfnisse gesamtheitlich und abgestimmt auf die örtlichen Verhältnisse der Überbauung zu betrachten. Dabei soll das mit der Überbauung geplante Parkfeldangebot begründet und ergänzende mobilitätslenkende Massnahmen geprüft werden.

In einem Bericht sind bedarfsgerechte mobilitätslenkende Massnahmen auszuarbeiten, welche die Verkehrsmittelwahl dahingehend beeinflussen, einen möglichst niedrigen Parkfeldbedarf und gleichzeitig ein bedarfsgerechtes Mobilitätsangebot zur Realisierung der zu erwartenden Mobilitätsbedürfnisse zu gewährleisten. Dies in Abstimmung auf das Angebot an Verkehrsmitteln in der Umgebung. Dazu müssen die Einflussfaktoren und die Rahmenbedingungen der Überbauung analysiert werden. Zudem wird festgelegt, welche Ziele mit den mobilitätslenkenden Massnahmen erreicht werden sollen und wie diese Zielerreichung kontrolliert werden kann.

Um bei der Erarbeitung der mobilitätslenkenden Massnahmen eine ausreichende Qualität sicherzustellen, werden folgende Mindestinhalte des Berichts definiert:

Erarbeitung durch Fachperson

- Die Erarbeitung der mobilitätslenkenden Massnahmen hat durch eine ausgewiesene Fachperson zu erfolgen.

Ausgangslage (Ausgangssituation)

- Beschrieb des Projektes mit wichtigen Eckdaten (Lage, Nutzung, Nutzflächen, zukünftige Nutzergruppen)

Standortanalyse (Ausgangssituation)

- Beschrieb Verkehrsangebot: Erschliessungsqualität des Areals durch verschiedene Verkehrsmittel (MIV, ÖV, Fuss- und Veloverkehr) und alternative Mobilitätsangebote (z.B. Car-Sharing), welche vom Areal aus nutzbar ist
- Beschrieb der Integration in die bestehende Siedlungsstruktur (Entfernung Schule / Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten, etc.)

Ziele

- Definition der anzustrebenden Ziele

Festlegung Parkfeldangebot, Abstellplätze für verschiedene Verkehrsmittel

- Berechnung des Parkfeldbedarfs, Herleitung und Begründung des effektiv geplanten Parkfeldangebots
- Angaben zum bestehenden und angestrebten Verkehrsaufkommen
- Angaben zum geplanten Angebot an Abstellplätzen für Motorräder und Velos

Massnahmen

Beschrieb der mobilitätslenkenden Massnahmen inkl. Zuständigkeiten wie (Auswahl):

- Komfortable Veloabstellanlagen
- Car-Sharing-Angebote
- Bike-Sharing-Angebote
- Kurze Wege z.B. durch (neue) Velo- und Fusswege
- Umgang mit Zweitfahrzeugen
- Parkraummanagement und Mehrfachnutzung der Parkfelder
- Förderung von Fahrgemeinschaften
- Attraktive Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- Service-Dienstleistungen (Lieferdienste, Empfangsstelle für Hauslieferungen Ladestationen, Reparatur-Service, etc.)
- Mobilitätsgutscheine oder Vergünstigungen für ÖV-Fahrten/Abos
- Kommunikations- und Informationsmassnahmen
- Mobilitätsverantwortliche Person

Zuständigkeiten

- Zuständigkeiten je Massnahme definieren (für Umsetzung)

Monitoring und Wirkungskontrolle

- Indikatoren definieren, um das Einhalten der Ziele zu kontrollieren
- Zuständigkeit, Periodizität für Berichterstattung definieren
- Hinweis auf Massnahmen bei Nichterreichen der Ziele

B Motorradabstellplätze

Ermittlung des Bedarfs

(gemäß Art. 11 PPV)

Die Anzahl der Abstellplätze für Motorräder und Roller soll 20% der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten und ist zusätzlich zu den Parkfeldern für Personenwagen zu erstellen.

Abmessung der Motorradabstellplätze

(Ergänzung zum Art. 12 PPV)

Gemäss der VSS-Norm 40 291a sind Parkfelder für Motorräder 2.20 m lang. Die normale Breite beträgt 1.20 m. Sie kann bis auf 1.50 m vergrössert werden. Die Fahrgassen sind mindestens 3.00 m breit auszubilden.

C Veloabstellplätze

Ermittlung des Bedarfs

(Ergänzung zum Art. 13)

Der minimal erforderliche Bedarf an Veloabstellplätzen (Velo-P) ist je Nutzungsart gemäss der untenstehenden Tabelle zu bestimmen. Die Bezugseinheit «massgebende Geschossfläche» (mGF) umfasst die Fläche aller dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder dafür verwendbaren Räume unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen und der Sanitärräume samt inneren Trennwänden.

Veloabstellplätze für Nutzungsart	Bewohner*innen / Beschäftigte	Besucher*innen / Kundschaft / Schüler*innen
Wohnen	1 Velo-P/Zimmer ¹⁾	im Wert Bewohner*innen enthalten
Verkaufsgeschäfte	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 1 Velo-P/100 m ² mGF	2 Velo-P/10 gleichzeitige Kund*innen – ²⁾
Restaurants	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze	2 Velo-P/10 Sitzplätze
Schule: Unterstufe	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze	1 – 3 Velo-P/10 Schüler*innen
Schule: Oberstufe	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze	5 – 7 Velo-P/10 Schüler*innen
Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe ³⁾	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 1 Velo-P/100 m ² mGF	3 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 1.5 Velo-P/100 m ² mGF
Dienstleistungsbetriebe mit wenig Kundschaftsverkehr	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 1 Velo-P/100 m ² mGF	0.5 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 0.25 Velo-P/100 m ² mGF
Gewerbe und Industrie	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 0.4 Velo-P/100 m ² mGF	0.5 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 0.1 Velo-P/100 m ² mGF
Spitäler, Pflege- und Altersheime	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 1.5 Velo-P/100 m ² mGF	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze oder 1.5 Velo-P/100 m ² mGF
Bahnhöfe, wichtige Haltestellen von Tram/Bus	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze	1 – 4 Velo-P/10 Wegreisende abhängig von Lage und Einzugsgebiet
Freibad	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze	5 Velo-P/10 gleichzeitige Besucher*innen
Sportanlagen, Hallenbäder	2 Velo-P/10 Arbeitsplätze	3–5 Velo-P/10 gleichzeitige Besucher*innen

¹⁾ Anz. vollwertige Zimmer (z.B. 5 Zimmer bei 5.5 Zimmerwohnung)

²⁾ Kann nur aufgrund der Nutzungsintensität bestimmt werden.

³⁾ Darunter fallen z.B. Post-/Bankfilialen, Reisebüros, Gemeindeverwaltungen, Arzt- und Therapiepraxen oder Coiffeursalons.

Tabelle 3: Richtwerte für die Berechnung des Bedarfs an Veloabstellplätzen

Für weitere, spezielle Nutzungen (wie Kultureinrichtungen oder Mittelschulen) wird der Bedarf unter Betrachtung der einschlägigen Normen fallweise bestimmt. Bei der Berechnung der

Veloabstellplätze sind am Schluss der Berechnung allfällige Bruchteile über 0.5 aufzurunden.

Kurzzeit-, Langzeitveloabstellplätze, Spezialvelos

(Ergänzung Art. 14 PPV)

Kurzzeitveloabstellplätze dienen zum Abstellen der Velos für eine Zeitdauer von einigen Minuten bis zu zwei Stunden; wird insbesondere von der Kundschaft und Besucher*innen genutzt. Langzeitveloabstellplätze stehen für eine Zeitdauer von mehr als zwei Stunden, auch über Nacht oder am Wochenende zur Verfügung. Sie werden insbesondere von Bewohner*innen, Personal, Pendler*innen und Schüler*innen genutzt. Gemäss VSS-Norm 40 065 ist die Gesamtzahl der Veloabstellplätze wie folgt in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze aufzuteilen:

Aufteilung in % der Kurz- und Langzeitparkplätze		
Répartition en % des places de stationnement de court et de longue durée		
Nutzung und Benützer <i>Utilisation et usagers</i>	Kurzzeitparkplätze <i>Places de stationnement de courte durée</i>	Langzeitparkplätze <i>Places de stationnement de longue durée</i>
	Aufteilung in % / Répartition en %	
Wohnungen / Appartements	30	70
Dienstleistungsbetriebe / Entreprises de services		
Personal / <i>Personnel</i>	30	70
Besucher/ <i>Visiteurs</i>	100	-
Einkaufen / Achats		
Personal / <i>Personnel</i>	-	100
Kunden Geschäfte des täglichen Bedarfs, sonstige Geschäfte <i>Clients magasins d'articles de consommation courante autres commerces</i>	100	-
Kunden Einkaufszentren / <i>Clients centres commerciaux</i>	≤ 50	≥ 50
Gewerbe und Industrie / Artisanat et industrie		
Personal / <i>Personnel</i>	10	90
Besucher/ <i>Visiteurs</i>	100	-
Schulen / Ecoles	10	90
Bahnhöfe / Gares		
Reisende (ohne kommerzielle Nutzung der Bahnhöfe) <i>Voyageurs (sans utilisation commerciale des gares)</i>	-	100
Restaurants, Hotel / Restaurants, hôtels		
Personal / <i>Personnel</i>		100
Besucher Restaurants / <i>Visiteurs restaurants</i>	100	-
Hotelgäste / <i>Clients des hôtels</i>	-	100
Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen		
Equipements de loisirs, centres sportifs et culturels		
Personal / <i>Personnel</i>	-	100
Besucher/ <i>Visiteurs</i>	100	-

Tabelle 4: Aufteilung % der Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze (Quelle: VSS-Norm 40 065, Tabelle 10)

Für Spezialvelos soll gemäss Empfehlung aus dem Handbuch «Veloparkierung» vom Astra 20% der gesamten Anzahl Veloabstellplätze frei von Abstellvorrichtungen vorgesehen werden.

Anforderung und Standort der Veloabstellplätze

(Ergänzung zum Art. 14 PPV)

Langzeitabstellplätze: Gemäss VSS-Norm 40 065, 40 066 sollen die Veloabstellplätze sicher auffindbar und leicht zugänglich (fahrend erreichbar) platziert werden. Sie sollen sich nicht tiefer, als im 1. UG befinden. Weiter sollen sie überdacht sein und einen Diebstahlschutz aufweisen bzw.

vorzugsweise in abschliessbaren Räumen angeordnet werden. Die Distanz zum Gebäudeeingang soll 100 m nicht überschreiten und eine dezentrale Anordnung wird bevorzugt. Sind Rampen erforderlich, ist sicherzustellen, dass die maximale Längsneigung nicht mehr als 12% beträgt.

Kurzzeitabstellplätze: Diese sollen sich möglichst nahe beim Gebäudezugang befinden (Abstand max. 30 m). Sie sind: ebenerdig angeordnet, fahrend, konfliktfrei und möglichst direkt vom Strassennetz erreichbar, nach Möglichkeit gedeckt (nicht zwingend) und diebstahlsicher erstellt. (Gemäss VSS-Norm 40 065, 40 066)

Flächenbedarf & Abmessung der Veloabstellplätze

(Ergänzung zum Art. 14 PPV)

Der Flächenbedarf pro Veloabstellplatz beträgt gemäss dem Handbuch «Veloparkierung» vom ASTRA ohne Verkehrsfläche 1 - 2 m² und mit Verkehrsfläche 2 - 4 m². Je nach Anlagentyp variiert die Breite pro Abstellplatz zwischen 0.50 m und 1.00 m. Für die Länge des Abstellplatzes und die Breite der Fahrgasse sind jeweils 2.00 m erforderlich. Detaillierte Informationen zur Abmessung und den Platzbedarf für Spezialvelos können der VSS-Norm 40 066 und dem oben genannten Handbuch entnommen werden.

D Übersichtsplan Gebietseinteilung

Parkplatzverordnung 2021

Übersichtsplan Gebietseinteilung

Stand 06.04.2021

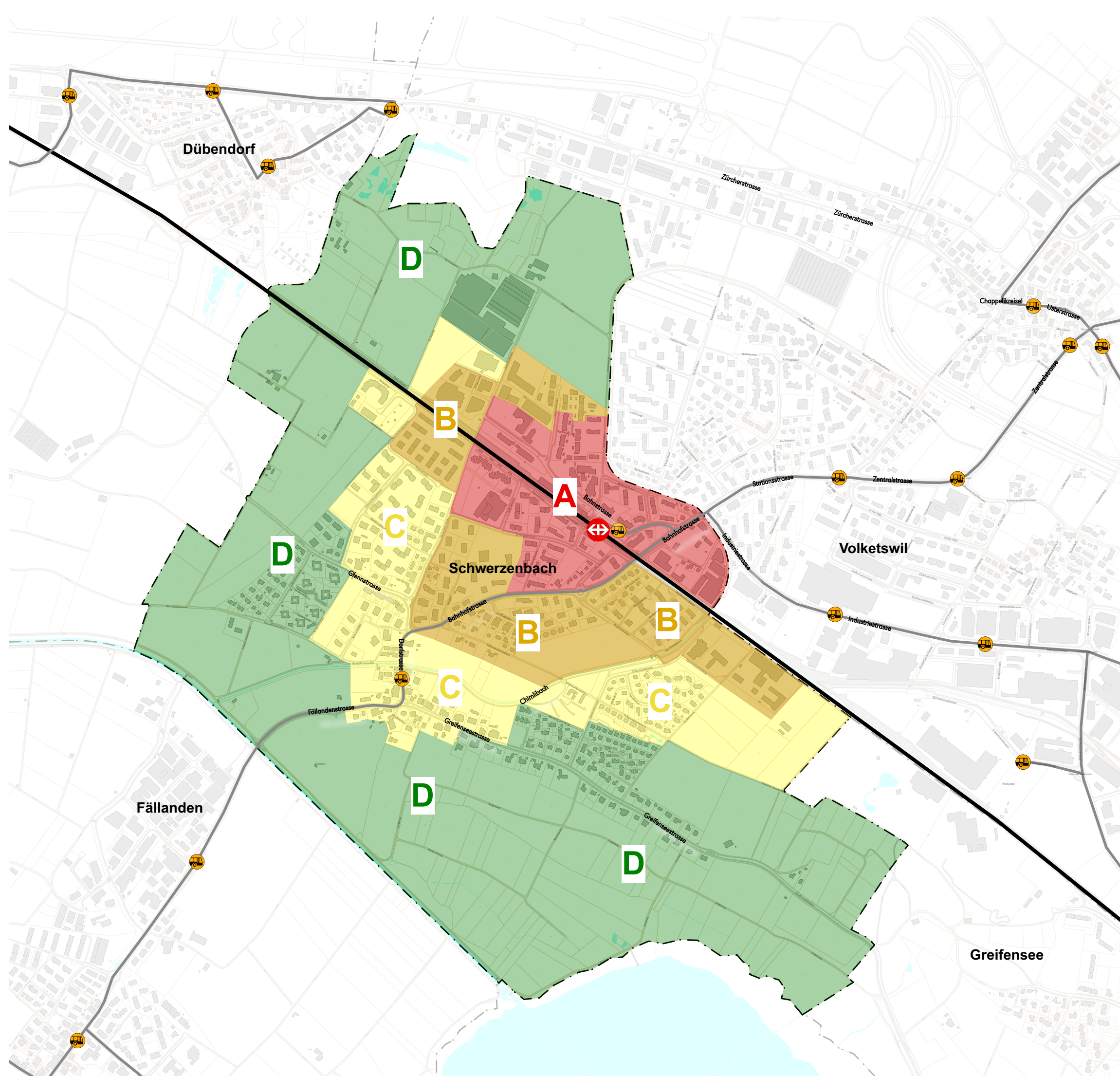
Gebiete für Reduktion des Grenzbedarfs gemäss Art. 4, Abs. 2 PPV:

- Gebiet A
- Gebiet B
- Gebiet C
- Gebiet D

Information:

- Gemeindegrenze
- Bahnlinie
- ↔ Bahnhof
- Buslinie
- 6 Bushaltestelle

Die grau hinterlegten Legendenpunkte sind Bestandteile der Parkplatzverordnung, die übrigen sind Informationsinhalte.



1:10'000

0 100 200 500m

TEAMverkehr.zug

verkehrsingenieure

